VERORDNUNG (EWG) Nr. 3508/86 DER KOMMISSION

vom 18. November 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 645/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986 für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors im Handel zwischen Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 645/86 der Kommission (2) wurden die Anfangskontingente 1986 festgesetzt, die im Handel zwischen Spanien und Portugal für bestimmte Weinerzeugnisse angewendet werden können.

Es sollte vorgesehen werden, daß die Kommission über den im Rahmen der festgesetzten Kontingente abgewikkelten spanisch-portugiesischen Handel mit den genannten Erzeugnissen und über die von diesen beiden Mitgliedstaaten zur Anwendung der Kontingente erlassenen Maßnahmen unerrichtet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 645/86 wird der nachstehende Artikel 1a eingefügt:

„*Artikel 1a*

Die spanischen und die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie zur Anwendung von Artikel 1 erlassen haben.

Sie übermitteln der Kommission halbjährlich die Angaben zu den Mengen, die in dem betreffenden Zeitraum eingeführt worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 44.